

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II	öffentlich	2012/146	13.09.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	25.09.2012				

**Landesentwicklungsplan NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
- Stellungnahme der Gemeinde Ostbevern zum Entwurf**

Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde Ostbevern:

Die Gemeinde Ostbevern begrüßt die Darstellungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom Grundsatz her.

Die Festlegungen „wesentliche Beeinträchtigung... des zentralen Versorgungsbereichs“ sind genauer zu definieren, um die Entwicklungen kleinerer Gemeinden zu ermöglichen. Dort ist vielmals die Verfügbarkeit größerer / zusammenhängender Flächen nicht kurzfristig möglich, eine Deckung des Bedarfs der Bevölkerung aber aktuell notwendig.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ostbevern hat Ihre Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze der Raumplanung anzupassen.

In NRW gab es eine Aufteilung des landesweiten Raumordnungsplans in den Landesentwicklungsplan (LEP) und das als förmliches Gesetz beschlossene Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Insbesondere das LEPro behandelte in § 24 a den großflächigen Einzelhandel. Da das LEPro – wie alle Landesgesetze – befristet war, ist es mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft getreten.

Zu Beginn des Jahres 2012 ist ein landesplanerisches Vakuum für den großflächigen Einzelhandel entstanden.

Um dieses Vakuum zu füllen hat die Landesregierung am 17.4.2012 den „Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP als Entwurf beschlossen, § 7 Abs. 1 ROG iVm § 17 Abs. 1 Satz 3 LPlG NRW. Mit diesem Kabinettsbeschluss hat der Teilplan die Qualifizierung eines in Aufstellung befindlichen Zieles der Landesplanung, das bedeutet, dass die Gemeinde Ostbevern diese Ziele bei Ihrer Bauleitplanung bereits als sonstiges Erfordernis im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss.

Vor diesem Hintergrund entfaltet bereits der jetzt vorliegende Entwurf eine regulierende Wirkung. Bis zum Inkrafttreten des LEP haben die vorgesehenen Ziele der Raumordnung nicht die Bindungswirkung von verbindlichen Zielen der Raumordnung, sondern den Rechtscharakter von "Zielen in Aufstellung" gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Solche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung haben die Qualität von öffentlichen Belangen, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, wenn sie geeignet sind, nach Abschluss des Verfahrens ein Ziel der Raumordnung darzustellen.

Der Entwurf LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - enthält hierbei keine zeichnerischen Festlegungen und weist keine räumlich konkreten Standorte für den großflächigen Einzelhandel aus, sondern sieht nur allgemeine Ziele und Grundsätze vor, die eine räumliche Steuerung ermöglichen sollen. Insgesamt sind 6 Ziele und 3 Grundsätze der Raumordnung (Anlage 1) festgehalten. Eine Gesamtausfertigung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes erhalten Sie Fraktionsvorsitzenden. Er kann auch im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Münster, Rubrik Regionalplanung abgerufen werden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und/oder sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Mit diesem Sachlichen Teilabschnitt - Großflächiger Einzelhandel - wird insbesondere das Ziel der Stärkung der städtischen und gemeindlichen Zentren und die Sicherung der Nahversorgung verfolgt. Dieses grundsätzliche Ziel wird von der Gemeinde Ostbevern ausdrücklich begrüßt.

Es besteht die Absicht, die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche (Innenstädte, Ortsmitten und Stadtteilzentren) zu lenken.

Zukünftig sollen gerade auch Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe (GIB-Flächen) von anderen Nutzungen - wie z.B. Einzelhandel - freigehalten werden, damit diese Flächen ihrem eigentlichen Zweck zur Verfügung gestellt werden können.

Problematisch kann dabei sein, dass in der Innenstadt zeitnah keine Flächen in den benötigten Größen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden die in Ziel 2 genannten Ausnahmen besonders für kleinere Städte und Gemeinden interessant sein.

Ebenso ist die in den Ausnahmen beschriebene nicht wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs wichtig, aber aus Sicht der Gemeinde Ostbevern genauer zu definieren, wann eine wesentliche Beeinträchtigung eintritt.

Die im Beschlussvorschlag genannte Stellungnahme soll für die Gemeinde Ostbevern abgegeben werden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
